

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1185/30

A-6010 Innsbruck, am 3. September 1985

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Datum: 9. SEP. 1985

Verteilt: 13. SEP. 1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Altölgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 70.510/39-VII/4a/85 vom 16. 7. 1985

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung
genommen:

I. Allgemeines

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Ziel,
die Möglichkeiten der Verwertung von Altöl unter verstärk-
ter Beachtung umweltpolitischer Erfordernisse zu verbessern,
ist grundsätzlich zu begrüßen. Sollten die vorgesehenen
Beschränkungen für das Verbrennen von Altöl jedoch dazu
führen, daß Altöl nicht mehr in den derzeit bei vielen Tank-
stellen und Kfz-Werkstätten bestehenden Verbrennungsanlagen
verbrannt werden darf, dann erscheint die Beseitigung des
Altöls in Frage gestellt. Wie die bisherige Praxis in Tirol
zeigt, sind die privaten Sammler durchaus in der Lage, für
eine einwandfreie Sammlung und einen ordnungsgemäßen Ab-

transport des Altöls zu sorgen. Schwierigkeiten haben sich hingegen bei der Aufarbeitung des anfallenden Altöls ergeben, da die Entsorgungsbetriebe Simmering nicht in der Lage sind, den gesamten Altölanfall zu bewältigen. Zur Erreichung der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Ziele wäre es daher unbedingt erforderlich, die Möglichkeiten zur Aufarbeitung von Altölen in der Weise zu verbessern, daß eine ausreichende zentrale Beseitigungsanlage errichtet wird und überdies bei der Raffinerie Schwechat die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung von Altöl zu einem Zweitraffinat geschaffen werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z. 3 (§ 2):

Die im Abs. 2 vorgesehene Abgrenzung zwischen Altöl und Ölen, die als Sonderabfall gelten, würde in der Praxis zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen. Bei allen Ölen, die mit den im Abs. 2 angeführten Stoffen versetzt sind, müßten zur Klärung der Frage, ob das betreffende Öl dem Altölgesetz oder dem Sonderabfallgesetz unterliegt, Proben gezogen und analysiert werden. Diese Aufgabe ist mit dem derzeitigen Personalstand und der vorhandenen Ausstattung an Geräten nicht zu bewältigen.

Auch die Vorschrift des Abs. 5 würde zur Erreichung einer wirksamen Kontrolle eine mindestens monatliche Probenziehung bei den in Betracht kommenden Betrieben erfordern. Demnach würden in Tirol allein bei den Tankstellen und Kfz-Werkstätten monatlich etwa 800 Probenziehungen und Analysen anfallen.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 2):

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte für die Aufzeichnung der im Abs. 2 angeführten Daten der Einsatz von EDV vorgesehen werden. Der hierfür erforderliche Aufwand wäre als Zweckaufwand anzusehen und daher vom Bund zu tragen.

Zu Z. 11 (§ 9):

Die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler oder als Aufarbeiter erscheinen im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor gefährlichen Belastungen, der gerade durch die im Entwurf vorliegende Novelle verstärkt werden soll, als nicht ausreichend. Zum einen ist eine nähere Umschreibung der "sachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Verlässlichkeit" erforderlich. Weiters sollte für die hier in Rede stehenden Bewilligungen das Vorhandensein der für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler oder als Aufarbeiter notwendigen Anlagen und Geräte nachgewiesen werden müssen. Wünschenswert wäre überdies der Nachweis einer entsprechenden Leistungsfähigkeit.

Das Gebot der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG verlangt eine nähere Umschreibung der Voraussetzungen für die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen und Auflagen. Die Möglichkeit einer Beschränkung wäre beispielsweise für den Fall einzuräumen, daß die sachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die technische Ausstattung nur für bestimmte Sammlertätigkeiten oder Aufarbeitertätigkeiten nachgewiesen werden können.

- 4 -

Weiters sollte geprüft werden, ob nicht auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung vorgesehen werden müßte, etwa bei mehrfachen Verstößen gegen das Altölgesetz oder gegen die in der Bewilligung enthaltenen Beschränkungen oder Auflagen.

Die vorgesehene Ausnahme von der Bewilligungspflicht für den Fall, "daß für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist", erscheint deshalb problematisch, weil es fraglich ist, ob Berechtigungen nach anderen Rechtsvorschriften inhaltlich mit den Zielsetzungen des Altölgesetzes hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt übereinstimmen. Eine hier in Betracht kommende Berechtigung wäre beispielsweise die Kanalräumerkonzession nach § 249 der Gewerbeordnung 1973, die unter anderem auch die Berechtigung zur Räumung von Mineralölabscheidern umfaßt. Für die Erteilung dieser Konzession ist neben der für dieses Gewerbe erforderlichen Verlässlichkeit die Erbringung des Befähigungsnachweises Voraussetzung. Dieser besteht lediglich im Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis im Kanalräumergewerbe. Es besteht wohl kein Zweifel, daß durch eine solche Praxis die nach § 9 Abs. 2 erforderlichen sachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erworben werden können. Darüber hinaus kann die Kanalräumerkonzession nicht unter Bedingungen, mit Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen wie die Bewilligung nach § 9 Abs. 2 erteilt werden.

Zu Z. 14 (§ 12 Abs. 1 erster Satz):

Die hier vorgesehene Verpflichtung der Aufarbeiter gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1, alle Altöle entgegenzunehmen, erscheint zu weitgehend. Bei dieser Verpflichtung müßte auf die in

- 5 -

der Bewilligung nach § 9 Abs. 2 allenfalls enthaltenen Beschränkungen Bedacht genommen werden.

Zu Z. 15 (§ 12 Abs. 2 und 3):

Erfahrungsgemäß sind Altöle in der Regel mit Rückständen behaftet, die weder durch Filteranlagen noch durch andere Vorkehrungen zurückgehalten werden können. Die Verbrennung von Altölen hat daher praktisch immer nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es sollten deshalb Altöle, die mit einem der in der ÖNORM S 2101 angeführten Stoffe versetzt sind, nicht mehr zur Energiegewinnung verwendet werden dürfen.

Zu Z. 17 (§ 12a):

Bei der Erlassung der Verordnung über Grenzwerte für Emissionen bei der Energiegewinnung durch Altöl wird auf den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl gemäß der diesbezüglichen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG Bedacht zu nehmen sein.

Zu Z. 21 (§ 14b):

Die Durchsetzung dieser Vorschrift bleibt insbesondere bei Großkaufhäusern offen. Diese verkaufen ungefähr 20 % des gesamten in Österreich abgesetzten Mineralöls.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. K i e n b e r g e r

F.d.R.d.A.:

